

Magdeburg, den 02.09.2014
pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 7 **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften**

Anlagen: - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften nebst Begründung
- Stellungnahme des SGSA vom 21.08.2014

Bisherige Beratung: 44. Sitzung am 30.10.2013 (TOP 7)

Begründung:

In der 44. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses hatten wir über den Änderungsbedarf des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) informiert. Auch das Präsidium des SGSA wurde schon mehrfach hiermit befasst. Zwischenzeitlich war uns ein erster Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften zugegangen, welchen wir als Anlage zu diesem Vorbericht überlassen. Materiell-rechtlich setzt er im Wesentlichen die in der Vergangenheit bereits erörterten o.g. Vorschläge um:

1. Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten (Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete)
2. Einführung eines degressiven Maßstabes für die Wasserversorgung
3. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.2013 – Az. BVR 2457/08.

Zu 1.:

Unsere Vorschläge zur Neugestaltung der leitungsgebundenen Erschließungskosten in neuen Baugebieten greift der vorliegende Gesetzentwurf auf und setzt sie vollständig um.

Zu 2.:

Ein degressiver Maßstab für die Wasserversorgung ist vorgesehen.

Insbesondere die Voraussetzung, eine Gebührendegression nur dann zuzulassen, wenn bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt, könnte vor dem Hintergrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung zu kurz greifen. Deshalb haben wir diesen Punkt explizit in unserer Stellungnahme vom 21.08.2014 aufgegriffen, welche Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Vorbericht erhalten.

Zu 3.:

Der Gesetzentwurf sieht unter Ziffer 8 (§ 13 b) nach wie vor eine 10-jährige Höchstverjährungsfrist vor, die für Abgaben, welche bereits mit Inkrafttreten dieser Ausschlussfrist verjährt sein würden oder mit Ablauf des 31.12.2014 verjähren, eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 bis zum 31.12.2015 vorsieht. Wir halten diese Frist bis zum Eintritt der endgültigen Verjährung für die noch abzurechnenden Maßnahmen für unzureichend. Wir haben auch darauf in unserer Stellungnahme verwiesen und eine angemessene Verschiebung des Fristablaufs für die Beitragserhebung bei bereits abgeschlossenen unter Wirkung der neu einzuführenden Höchstverjährungsfrist bereits verjährten beitragspflichtigen Maßnahmen gefordert.

Zu den Änderungsvorschläge im Übrigen:

Viele der weiteren Änderungsvorschläge, insbesondere Anpassungen und Verweisungen auf die Abgabenordnung folgen Anregungen, die die Landesgeschäftsstelle in der Vergangenheit schon mehrfach gegeben hatte oder reagieren auf durch Rechtsprechung ausgelöste Unklarheiten.

In ihrer praktischen Auswertung schwer zu beurteilen ist die unter Art. 1 Ziff. 1 Gesetzentwurf vorgesehene Änderung zu § 3 Abs. 3 KAG LSA. Sie dient im Wesentlichen der Zusammenfassung von Zuständigkeitsregelungen und wird insoweit mitgetragen. Zur Ausweitung der im Bereich der Gewerbesteuer bereits bestehenden Möglichkeit der Finanzämter, für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen, auf die Grundsteuer, liegen in der Landesgeschäftsstelle bisher keine Erfahrungswerte vor, so dass hier eine weitere Erörterung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nötig sein wird.

Zwei wesentliche, in der Vergangenheit schon mehrfach vorgetragene, Forderungen haben wir über den Gesetzentwurf hinaus in unsere Stellungnahme aufgenommen. Dies betrifft zum einen die Beitragsfreiheit für Kreisstraßen. Wir haben hier in unserer Stellungnahme gefordert, diese wieder aufzuheben. Zum anderen betrifft dies den gesetzlich eingeräumten Billigkeitserlass, bei übergroßen Grundstücken. Wir haben hier in unserer Stellungnahme wie ebenfalls schon mehrfach in der Vergangenheit an unserer Forderung festgehalten, auf die Privilegierung übergroßer Grundstücke zu Lasten der Allgemeinheit und damit zu Lasten der kommunalen Haushalte gänzlich zu verzichten bzw. die Regelung als Ermessensvorschrift auszugestalten.

Das Präsidium des SGSA wird am 15.09.2014 in der 160. Sitzung hierüber informiert.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten. Wir erbitten insbesondere eine Einschätzung der unter Art. 1 Ziff. 1 Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung zu § 3 Abs. 3 KAG LSA.